

nach Fächern abgetheilt. Diese Abtheilung und alle damit vorzunehmende Veränderungen gehören vor die Censurcollegien.

§. 17. Centralcensoren an andern Orten.

Ausnahmsweise sollen, nach den Vorschlägen der Censurcollegien, Centralcensoren auch in solchen größern und mittlern Städten, wo das Bedürfnis sich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden sind, für bestimmte Fächer und mit besonders zu bestimmenden Befugnißgränzen bestellt werden.

§. 18. Localcensoren.

Die Localcensoren, welche ebenfalls jederzeit Männer von wissenschaftlicher Bildung sein müssen, sind von den Ortsobrigkeiten, soviel möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen und den Censurcollegien anzuzeigen. Sie sind diesen unmittelbar untergeordnet und verantwortlich. Untauglich oder fahrlässig befundene Localcensoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen, und die Ortsobrigkeiten zur Bestellung anderer an deren Stelle angewiesen werden.

§. 19. Verbindung der Central- und Localcensur.

An allen Orten, wo sich Centralcensoren befinden, können diesen, unter Zustimmung der Censurcollegien, auch einzelne oder sämtliche Zweige der Localcensur übertragen werden.

§. 20 Censurbehörden für die katholisch-geistlichen Schriften. (Rescript vom 12. Septbr. 1807. Mandat vom 19. Febr. 1827.)

Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium. In soweit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogmas und die innern Einrichtungen der katholischen Kirche ankommt, hat in höherer Instanz das apostolische Vicariat zu entscheiden. Im Uebrigen aber tritt die Obergewalt des Ministeriums des Innern in allen censur- und presspolizeilichen Angelegenheiten auch rücksichtlich des Verfahrens des katholisch-geistlichen Consistoriums ein.

§. 21. Aufhebung bisheriger amtlicher Befugnisse zur Censur.

Alle übrige bisherige Bestimmungen, nach welchen gewissen Behörden und Personen, vermöge ihrer öffentlichen Stellung, die Censur gewisser Fächer und Gattungen von Druckschriften zustand, werden hiermit aufgehoben.

§. 22. Censurgebühren. (Censurregulativ vom Jahre 1779. §. II. g. und IV. Mandat v. 10. Aug. 1812. II. 3. 9.)

Sämmtliche Censoren haben eine Censurgebühr zu beziehen, welche für den gedruckten Bogen, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift oder Nummer einer Zeitschrift, für jezt auf Zwei Groschen bestimmt bleibt.

§. 23. Deren Erhebung an den Orten der Kreisdirectionen.

An den Orten, wo Censurcollegien sind, erheben die Centralcensoren ihre Censurgebühren nicht unmittelbar, sondern es werden dieselben an einen mit deren Einnahme beauftragten Expedienten des Censurcollegiums berichtet, der sie von Zeit zu Zeit an die einzelnen Censoren berechnet.

§. 24. Verweisung der Buchdrucker an ihre Censoren.

Jeder Buchdrucker ist an die Censoren, an welche er sich zu wenden hat, mit Angabe der unter ihnen Statt findenden Geschäftsvertheilung namentlich zu weisen. Die deshalb in Betreff der Centralcensur mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung nöthige Verfügung an die Localobrigkeiten wird aus den Kreisdirectionen, jede künftige aus den Censurcollegien ergehen.

§. 25. Verpflichtung der Buchdrucker auf diese Verordnung. (Censurregulativ vom Jahre 1779.)

Sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung sollen alle Buchdrucker und künftighin soll ein jeder vor Beginn seines Geschäfts handschläglich und an Eidesstatt darauf verpflichtet werden:

daß er den die Buchdrucker angehenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung genau nachgehen und insonderheit mit Ausnahme der darin für censurfrei erklärten Fälle, nichts ohne die beigebrachte Genehmigung der Censoren, an welche er werde gewiesen werden, drucken oder durch die Seinigen drucken lassen, auch vor Empfang des Censurscheines Abdrücke, weder an den Verleger, noch an sonst Jemanden verabsolgen wolle.

§. 26. Uebereinstimmung des Drucks mit dem genehmigten Manuscripte. — Verbot Censurveränderungen anzudeuten.

Jeder Buchdrucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck genau mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte, oder (gedruckten) Satzbogen übereinstimme. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andre Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Weisung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§. 27. Strafe der Buchdrucker bei Uebertretungen. (Mandat vom 24. April 1717. Cod. Aug. Tom. I. S. 417.)

Uebertretungen des Buchdruckerangelöbnisses, so wie jede Art der Abweichungen des Abdrucks von dem Manuscripte, oder Satzbogen, wie dessen Abdruck vom Censor genehmigt ist, sind mit Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen, und wenn sie, wiederholter Bestrafungen ungeachtet, fortgesetzt worden sind, mit Untersagung des fernern Gewerbetriebes zu ahnden.

§. 28. Geschäftsvorstand der Buchdruckerei — Verantwortlichkeit für die darin angestellten Personen.

Sind die Eigenthümer von Buchdruckereien nicht selbst Buchdrucker, so haben sie einen des Geschäfts kundigen und übrigens geeigneten Mann als Verwalter der Officin zur Verpflichtung zu stellen. Der verpflichtete Geschäftsvorstand einer Officin, er sei deren Eigenthümer oder nicht, ist für alle darin angestellten Personen verantwortlich.

§. 29. Einrichtung neuer Buchdruckereien. (Censurregulativ vom Jahre 1779. VI. Mandat vom 10. Aug. 1812. II. 5.)

Neue Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden, Gesuche um solche sind bei den Kreisdirectionen und, soviel die Schönburgischen Receptherreschaften anlangt, bei der Gesamtkanzlei zu Glauchau anzubringen,